

## Natur als Rechtssubjekt

---

### Kolumbiens Weg als Vorbild für Deutschland?

*Marie-Christine Fuchs, Levon Theisen*

- › Kolumbiens Oberste Gerichte haben in aufsehenerregenden Entscheidungen u. a. dem Fluss Atrato und dem kolumbianischen Amazonasgebiet Rechtspersönlichkeit zuerkannt.
- › Die Urteile sollen nicht nur dem Umwelt- und Klimaschutz, sondern auch dem Schutz indigener und afrokolumbianischer Minderheiten dienen. Diese leben traditionell in enger Verbundenheit mit der Natur und wollen ihre natürlichen Ressourcen verteidigen.
- › Trotz Anerkennung eines Grundrechts auf gesunde Umwelt mangelt es in Kolumbien an der effektiven Umsetzung und Implementierung der genannten Rechtsprechung.
- › In Bezug auf die Anwendbarkeit der kolumbianischen Rechtsprechung auf Deutschland bleiben viele Fragen offen. Ist mit der Anerkennung subjektiver Rechte zugunsten der Natur ein Mehrwert zugunsten des Klimaschutzes verbunden?

## Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	2
Kolumbien zwischen Bergbau, Umweltschutz und indigenen Rechten .....	3
Die Leitentscheidungen zum Río Atrato und zum Amazonasgebiet .....	4
Kolumbiens Weg als Vorbild für Deutschland? .....	5
Schlussreflexion .....	6
Literaturverzeichnis .....	9
Impressum .....	10

In Zeiten zunehmender Klimaklagen in Deutschland, die mit teilweise erfolgreichen Verfassungsbeschwerden ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht haben, findet Kolumbiens Rechtsprechung, die Flüssen, Wäldern und Tieren Rechte zuerkennt, internationale Beachtung. Die progressiven Urteile zugunsten von Umwelt und Klima dienen auch dem Schutz indigener und afrokolumbianischer Bevölkerungsgruppen in Regionen, die für den Bergbau, zur Erzeugung von Wasserkraft und zur Waldrodung genutzt werden. Auch der deutschen Rechtstradition ist die Anerkennung von Rechten zugunsten anderer als natürlicher Personen – man denke an die juristischen Personen – nicht fremd. Warum nicht also auch zugunsten der Natur? Subjektive Rechte zugunsten der Umwelt würden jedoch womöglich die Deutungshoheit über diese Rechte von Berlin nach Karlsruhe verlagern. Für Kolumbien ist diese neuartige Rechtsfiktion sicherlich eine kreative, fortschrittliche Lösung für ein komplexes Problem. Deren Anwendung auf Deutschland wirft jedoch Fragen auf.

## Einführung

Kann ein Wald Rechte haben und warum sollte er diese haben? Weil es dem Klimaschutz hilft? Und was ist mit dem Fluss? Wer darf für ihn sprechen und was bedeutet sein Recht für uns? Auch wenn sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner aufsehenerregenden Entscheidung vom 24. März 2021 nicht direkt mit diesen Fragen beschäftigt hat, sind Klimaklagen mit dem Karlsruher Klimabeschluss auch in Deutschland ins Zentrum des rechtspolitischen Interesses gerückt.

Neben Gerichten, u. a. in Ecuador, Neuseeland und Indien, beschäftigte sich mit diesen Fragen das kolumbianische Verfassungsgericht erstmals im Jahre 2016 und sprach dem drittgrößten Fluss des Landes subjektive Rechte zu.<sup>1</sup> Hieran knüpfte das oberste Zivilgericht des Landes in einem Verfahren zu illegalen Waldrodungen im kolumbianischen Amazonasgebiet an, indem es dem gesamten Gebiet Rechtspersönlichkeit verlieh.<sup>2</sup> Weitere solcher Urteile zu anderen Wäldern und Flüssen folgten.<sup>3</sup> Auf den ersten Blick mag die skizzierte Rechtsprechung merkwürdig anmuten. Es drängen sich Fragen auf, etwa danach, wie das Amazonasgebiet rechtlich und geografisch abgegrenzt wird. Warum haben nur bestimmte Wälder Rechtspersönlichkeit und nicht sämtliche kolumbianischen Waldgebiete? Trotz – oder vielleicht auch gerade wegen – solcher Fragen hat die kolumbianische Rechtsprechung weltweit Aufmerksamkeit erregt.

Neue Wege zur Verbesserung des Klimaschutzes werden in vielen Ländern gesucht, wenn nötig auch vor Gericht. Bereits im Jahr 2018 wurden in Karlsruhe erste Verfassungsbeschwerden eingereicht, um den deutschen Gesetzgeber zu weitergehenden klimaschützenden Maßnahmen zu verpflichten. Es wurde u. a. gerügt, dass das Ende 2019 verabschiedete Klima-

Rechtspersönlichkeit  
für das Amazonas-  
gebiet

schutzgesetz, mit dem völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen von 2015 zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen umgesetzt werden sollen, nicht ausreichend sei. Dadurch würden Grundrechte der oftmals jungen Klägerinnen und Kläger, vor allem ihr Recht auf eine menschenwürdige Zukunft, verletzt. Auch wenn die Beschwerden nur insoweit erfolgreich waren, als hinreichende Maßnahmen für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen, hat Karlsruhe richtungsweisende Konkretisierungen zur Reichweite der staatlichen Pflicht zum Schutz des Klimas vorgenommen. Die Debatte über die verfassungsrechtliche und -gerichtliche Absicherung von Klimaschutz hat durch den Karlsruher Beschluss einen enormen Schub bekommen. Das BVerfG selbst hat darauf verwiesen, dass die Bewältigung des Klimawandels eine globale Gemeinschaftsaufgabe ist. Können wir in Sachen Klimaschutz womöglich von Kolumbien lernen? Sollten wir unser juristisches Verständnis der Natur zugunsten eines besseren Klimas hinterfragen?

Recht auf menschenwürdige Zukunft

---

## Kolumbien zwischen Bergbau, Umweltschutz und indigenen Rechten

Die Rechtstradition Kolumbiens ist Spiegelbild des großen sozialen Gefälles innerhalb einer polyethnischen und multikulturellen Gesellschaft. Die indigenen Völker machen 4,4 Prozent der kolumbianischen Bevölkerung aus. Ferner gibt es einen großen afrokolumbianischen Bevölkerungsanteil von 10,62 Prozent. Die Angehörigen dieser Gruppen leben hauptsächlich in den ärmeren Regionen des Landes. Insbesondere die indigene Bevölkerung lebt traditionell in enger Verbundenheit mit der Natur, die sie unmittelbar umgibt. Manche Naturstreifen werden als heilig verehrt. Diese Tradition und Rechtsansichten erkennt die kolumbianische Verfassung an. Sie spricht der indigenen Bevölkerung innerhalb ihrer Territorien gewisse Freiheiten in der Verwaltung und im Umgang mit natürlichen Ressourcen zu. Da diese Regionen zumeist reich an Bodenschätzen sind, werden jedoch gerade die Gebiete der indigenen Minderheit, aber auch die der afrokolumbianischen Bevölkerung seit jeher auf sowohl legale als auch illegale Weise für den Bergbau, zur Erzeugung von Wasserkraft und zur Waldrodung genutzt. Gerade in den ärmeren, abgelegenen Regionen, in denen der Staat auch nach Ende des kolumbianischen Bürgerkrieges oft so gut wie nicht präsent ist, gibt es strukturelle Verwaltungs- und Rechtsdurchsetzungsdefizite.

Defizite bei der Rechtsdurchsetzung

---

Diese Realitäten in der Peripherie des Landes stehen im Gegensatz sowohl zur Verfassung als auch zu regionalen völkerrechtlichen Verträgen.<sup>4</sup> Diese erkennen den Umwelt- und Klimaschutz und den Schutz der Lebensbedingungen indigener Völker teilweise als subjektive Kollektivgrundrechte an und legen dem Staat entsprechende Schutzpflichten auf. Schon 1992 hat das kolumbianische Verfassungsgericht auf dieser Grundlage das Konzept der „ökologischen Verfassung“ entwickelt, das ein Grundrecht auf eine gesunde Umwelt voraussetzt.<sup>5</sup> Die Entscheidung zum Fluss Atrato von 2016 liest sich als eine regelrechte Handlungsanweisung an die in der Hauptstadt Bogotá ansässige Regierung wegen unzureichender Gewährleistung lebensnotwendiger staatlicher Dienste in der Region Chocó, einer der ärmsten des Landes. Anders als in Deutschland, wo sich Bürgerinnen und Bürger im Regelfall zunächst durch den gerichtlichen Instanzenzug kämpfen müssen, können Kolumbianerinnen und Kolumbianer, die sich in ihren Grundrechten verletzt sehen, direkt und parallel zum Verfahren vor den Fachgerichten, eine Art Verfassungsbeschwerde (die sogenannte Tutela) einlegen.

## Die Leitentscheidungen zum Río Atrato und zum Amazonasgebiet

### Schutz indigener Minderheiten

---

Dem bahnbrechenden Urteil zum Fluss Atrato ging eine Klage indigener und afrokolumbianischer Gemeinden und Vereinigungen voraus, deren Existenz und kulturelles Leben entlang des Flussufers bedroht war. Vertreten wurden sie von einer nationalen Umweltorganisation, dem Studienzentrum für soziale Justiz „tierra digna“ (würdige Erde). Besonders der illegale Abbau von Mineralien mithilfe von Quecksilber und Zyanid und ein großes Wasserkraftvorhaben hatten verheerende Auswirkungen auf die Ökosysteme und auf die Bevölkerung in der Region Chocó. Die Kontamination des Flusses führte zu Hautkrankheiten und Fehlgeburten. Die Lebensweise der ansässigen naturverbundenen afrokolumbianischen Gemeinden hingegen konservierte und beschützte Tausende einzigartige Pflanzen und Hunderte endemische Tierarten rund um das Flussbecken des Atratos. Der Schutz der ethnischen Bevölkerungsvielfalt Kolumbiens hängt damit untrennbar mit dem Schutz der Natur und ihrer Artenvielfalt zusammen.

In dem Verfahren entwickelte das Verfassungsgericht das neue rechtliche Konzept der „biokulturellen Rechte“ („derechos bioculturales“), die sich unmittelbar aus der Verfassung ableiten ließen. Ein Kernbestandteil ist das Vorrecht der ethnischen Gemeinschaften, ihre Territorien in Übereinstimmung mit ihren eigenen (Natur-)Gesetzen und Gebräuchen zu verwalten und eine autonome Vormundschaft darüber auszuüben. Die „biokulturellen Rechte“ resultieren also aus der Anerkennung der tiefgreifenden und intrinsischen Verbindung, die zwischen der Natur und den ethnischen Gemeinschaften besteht. Die Anerkennung dieser kulturellen Sichtweise findet ihre Grundlage in dem hohen Stellenwert, den die kolumbianische Verfassung der kulturellen und ökologischen Vielfalt zuerkennt.

Um diesen Rechten effektiv Geltung zu verleihen, muss der Fluss Atrato auch rechtlich so behandelt werden, wie ethnische Gemeinden ihn verstehen: als Subjekt eigener Rechte und nicht als ein dem Menschen dienendes Objekt. Innerhalb eines ökozentrischen Weltbilds stehen – anders als nach dem anthropozentrischen – Mensch und Umwelt auf der gleichen Stufe, mit entsprechenden juristischen Konsequenzen. Nach Ansicht der Richter hat man so den Rahmen für einen nachhaltigen Umgang mit der Natur geschaffen. In 13 Handlungsanweisungen an die kolumbianische Regierung versucht das Gericht deshalb, den Anspruch des Flusses auf Regeneration, Pflege, Erhaltung und Schutz zu konkretisieren. Neben dem symbolischen Wert des Urteils ging es den Richtern in erster Linie darum, ein praktikables Lösungsmodell für die komplexen, strukturellen Probleme am Fluss Atrato zu finden.

Das oberste Zivilgericht Kolumbiens machte sich 2018 die Río-Atrato-Rechtsprechung zu eigen. Es reagierte damit auf den alarmierenden Anstieg der Abholzung des Regenwaldes, die zwischen 2015 und 2016 um 44 Prozent zunahm. Mit der gleichen ökozentrischen Argumentation wie der des Verfassungsgerichts sprach es dem kolumbianischen Amazonasgebiet subjektive Rechte zu und ordnete Maßnahmen gegen die Abholzung an. Klägerinnen und Kläger in diesem Verfahren waren nicht indigene Volksstämme, sondern 25 Kinder und junge Erwachsene, die von der bekannten kolumbianischen NGO „Dejusticia“ vertreten wurden und die im Namen zukünftiger Generationen klagten. Sie rügten, dass der Staat seine Schutzpflicht zum Erhalt von Natur und Klima für künftige Generationen verletzt habe.<sup>6</sup> Er habe keine ausreichenden Maßnahmen gegen die illegale Abholzung des Regenwaldes, der „Lunge der Welt“, ergriffen, was nachweislich signifikant zum CO<sub>2</sub>-Anstieg beitrage.

### Alarmierende Abholzung

---

Das Gericht begründete seine Entscheidung zum Schutz des Klimas für künftige Generationen mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Solidarität. Daraus leitete es eine Art kollektive



moralische Verpflichtung im Sinne geteilter Notwendigkeiten ab,<sup>7</sup> die sowohl für den Menschen gegenüber seinesgleichen und der Natur als auch gegenüber künftigen Generationen gelten sollte. Im Gegensatz zum Río-Atrato-Urteil, in dem den subjektiven Rechten der Natur die Funktion zukam, die Lebensweise der ansässigen afrokolumbianischen Völker zu spiegeln, ließ das Zivilgericht die Folgen der Waldrodungen für die zahlreichen indigenen Stämme im Amazonas unberücksichtigt. Argumentativ blieb das Gericht damit, auch wegen anderer offener Fragen, etwa der fehlenden Definition „zukünftiger Generationen“, hinter der Schlagkraft des Río-Atrato-Urteils zurück.

Prinzip der Solidarität

---

## Kolumbiens Weg als Vorbild für Deutschland?

Es steht außer Frage, dass Umwelt- und Klimaschutz zu den dringlichsten Aufgaben des 21. Jahrhunderts gehören. Dies hat das BVerfG mit seiner Entscheidung zum Klimaschutzgesetz in spektakulärer Weise bestätigt. Der Beschluss wird zu weiteren Diskussionen anregen, ob und wie Umwelt- und Klimaschutz stärker im Verfassungsrecht abgebildet werden sollten. Auch die Debatte darüber, ob die Natur Rechte haben sollte, könnte dadurch an Dynamik gewinnen. Aber bringt die Figur der Rechtssubjektivität zugunsten einzelner Ökosysteme einen erhöhten Schutzstandard, der mithilfe herkömmlicher rechtlicher Instrumentarien nicht zu erreichen wäre? Oder handelt es sich bei den kolumbianischen Urteilen eher um Symbolrechtsprechung als um verbindliche und vollstreckbare Leitentscheidungen, die Deutschland unmittelbar als Vorbild dienen können?

Auch in unserem Rechtskreis sind subjektive Rechte nicht nur Menschen vorbehalten, wie man an der rechtlichen Fiktion der juristischen Person sieht. So ist es einer GmbH möglich, zu klagen und verklagt zu werden und sich auf gewisse Grundrechte wie die Berufsfreiheit zu berufen. Dem Modell der juristischen Person entsprechend könnte man auch der Natur Grundrechte zuerkennen, so lange diese ihrem Wesen nach auf sie anwendbar wären.<sup>8</sup> Gesetzlich zu bestimmende Vertreter könnten diese Rechte geltend machen.<sup>9</sup> Die Natur als Trägerin eigener Rechte hätte dann aus sich heraus einen Anspruch auf natürliche Existenz, der sie vor negativen menschlichen Einwirkungen schützt. Aber jeder Rechtsträger, natürliche und juristische Personen, haben im Gegenzug auch Pflichten. Was wären die Pflichten der Natur? Und welche Folgen hätte die Gewährung von Rechten an die Natur für den Schutz der Umwelt, wenn Vormünder oder Vertreter in ihrem Namen klagen?

Auch mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz bleiben Fragen offen. Es wäre zu erörtern, nach welchen rechtlichen Unterscheidungskriterien einzelne Landstriche subjektive Rechte erhalten, während andere leer ausgehen. Den kolumbianischen Urteilen ist jedenfalls keine einheitliche Kategorisierung nach objektiven Kriterien, etwa der Bedeutung eines Waldes für die Verhinderung des CO<sub>2</sub>-Anstiegs über einen gewissen Schwellenwert, zu entnehmen. Es müssten zulässige Differenzierungskriterien entwickelt werden.

Welche Landstriche  
erhalten Rechte?

---

Darüber hinaus scheinen Klimaklagen gegenwärtig nur Aussicht auf Erfolg zu haben, wenn ein rechtswidriger Eingriff in Freiheitsrechte der Klägerinnen und Kläger, etwa ihr Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum nachzuweisen ist. Die Klagebefugnis scheint also weiterhin an die schädlichen Auswirkungen von Umweltbeeinträchtigungen auf den Menschen geknüpft zu sein. Stellen Eingriffe in die Ökosphäre eines Naturstreifens selbst die Rechtsverletzung dar, wäre eine weitere Hürde für künftige Klimaklagen genommen, soweit das ausgewählte Stück Natur besondere Relevanz für das Klima hat. Und welcher Wald oder welches Meer ist nicht für das Klima relevant? Eingriffe in die Natur könnten womöglich auch dann gerügt werden, wenn sie keine Freiheitsrechte der Menschen verletzen.

Aber öffnet man damit nicht die Büchse der Pandora? Würde man der Natur Rechte zuerkennen und dazu sogar die Verfassung ändern, stellt sich die Frage, wer über den Inhalt und die Reichweite der Rechte von Flüssen, Seen und Wäldern entscheidet. Karlsruhe? Damit würde die Kritik, dass das BVerfG sich zum – demokratisch weniger direkt legitimierten – „Quasigesetzgeber“ bei klimapolitischen Belangen erkläre, weiter angeheizt. In Lateinamerika ist das schon teilweise Realität. In vielen Verfassungen der Region wurden Ende des 20. und Anfang des 21. Jahrhunderts soziale, kollektive und eben auch Umweltrechte aufgenommen, zuerst zugunsten der Menschen, dann, wie es in Ecuadors Verfassung der Fall ist, explizit auch zugunsten der Natur.<sup>10</sup> Bis zur praktischen Umsetzung dieser Rechte ist es in einem von industriellem Bergbau und Agrarexporten abhängigen, von Korruption durchzogenen Kontinent jedoch noch ein weiter Weg. Von einigen Juristen werden diese neuen Rechte deshalb als Verfassungsutopien bezeichnet.<sup>11</sup> Auch von „Rechtsfetischismus“ ist die Rede. An der Machtfülle der jeweiligen Regierungen in einer von (zu) starken Präsidialsystemen geprägten Region hat die verfassungsrechtliche Garantie von sozialen Rechten und Umweltrechten bisher nur wenig geändert. Es verwundert daher nicht, dass die detaillierten Handlungsanweisungen des Río-Atrato- und des Amazonas-Urteils an den Staat bisher nur teilweise oder überhaupt nicht umgesetzt wurden.<sup>12</sup> Dies erklärt, warum die Bedeutung von Gerichtsentscheidungen zu Umweltgrundrechten in Lateinamerika immer auch im Symbolisch-Ideologischen zu suchen ist.

Dass die lateinamerikanischen Verfassungsgerichte die neuen Rechte als klaren Handlungsauftrag verstehen, ist ihnen kaum zu verübeln. Auf einem von extremer sozialer Ungleichheit geprägten Kontinent sehen sich die obersten Richter oft selbst als die letzte Bastion menschenrechtlicher Werte und Standards. Für viele Menschen sind sie die letzte Hoffnung. In Deutschland ist die Gesamtlage eine andere. Der Staat hat schon heute einen grundgesetzlich abgesicherten, justiziablen Schutzauftrag in Form einer Staatszielbestimmung zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für künftige Generationen (Art. 20a GG). Diesen hat der Karlsruher Beschluss gerade noch einmal vehement bekräftigt. Daraus lässt sich womöglich auch ein „Grundrecht auf ein ökologisches Existenzminimum“ ableiten.<sup>13</sup>

Viel wichtiger ist aber die einfachgesetzliche Ausgestaltung und Umsetzung dieses Schutzauftrags auf Ebene der Verwaltung, an der es in Kolumbien oft fehlt. Soweit es Gesetze zum Klimaschutz überhaupt gibt, werden diese oft nicht eingehalten, Urteile nicht umgesetzt. In keinem anderen Land der Welt werden zurzeit so viele Menschenrechtsverteidiger, die sich für Umweltbelange engagieren, ermordet, wie in Kolumbien.<sup>14</sup> Die Täter kommen zumeist strafflos davon. Die Bundesregierung hingegen hat sich nach dem Karlsruher Klimabeschluss auch für die Zeit bis 2030 noch einmal ambitionierte Ziele gesetzt. Nach den Plänen für das neue Klimaschutzgesetz soll der Ausstoß von Treibhausgasen bis dahin verbindlich um 65 Prozent verringert werden. Deutschland will darüber hinaus u. a. bis 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen und klimafreundliche Mobilität voranbringen. Bei aller Kritik, die an der Politik wegen unzureichender Klimaschutzmaßnahmen geübt wird, kann man dem Gesetzgeber und der Verwaltung daher sicherlich keine generelle Untätigkeit im Bereich Umwelt- und Klimaschutz vorwerfen.

## Schlussreflexion

Die Idee „Natur als Rechtssubjekt“ appelliert, entgegen unserer gelebten Wirklichkeit, an unsere innere Naturromantik. Sicherlich ist dem Gedanken viel Gutes abzugewinnen, dass der Mensch keine unbeschränkte Souveränität über Natur und Schöpfung hat. In Kolumbien ist die Atrato-Entscheidung einem kulturellen Umfeld und den Kosmvisionen indigener und afrokolumbianischer Völker zuzuschreiben, welche seit jeher im Einklang mit der Natur leben

und ihre natürlichen Ressourcen gegen invasive Industrieunternehmungen verteidigen wollen. Für diese spezielle Fallkonstellation ist das Urteil als eine kreative, fortschrittliche Lösung für ein komplexes Problem zu bewerten. Allerdings zeigt schon das Amazonas-Urteil, in dem es nicht primär um den Schutz natürlicher Ressourcen indigener Völker ging, sondern generell um Klimaschutz, dass die Atrato-Entscheidung nicht ohne zusätzliche Argumente auf andere Fälle, Gebiete oder Kulturen übertragen werden kann. Jedenfalls bleiben in Bezug auf die Anwendbarkeit der kolumbianischen Rechtsprechung auf Deutschland viele Fragen offen.

Der Klimaschutz ist vielleicht die größte gesamtgesellschaftliche Herausforderung unserer Zeit und erfordert neben individuellem Umdenken globale und fortschrittliche, aber gleichzeitig ausgewogene Lösungen. Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Staat, Politik und Justiz sind gleichermaßen gefordert. Das BVerfG hat es in seinem Beschluss jedenfalls verstanden, ohne die Notwendigkeit von Rechtsfiktionen zugunsten der Natur sein bestehendes verfassungsrechtliches Handwerkszeug gekonnt zur Kontrolle des Gesetzgebers in Sachen Klimaschutz einzusetzen. Nun ist die Politik gefragt.

- 1 Kolumbianisches Verfassungsgericht, Urt. T-622/16 (Corte Constitucional de Colombia, Sentencia T-622/16).
- 2 Oberster Kolumbianischer Zivilgerichtshof, Urt. STC4360-2018 (Corte Suprema de Justicia, Sentencia STC4360-2018).
- 3 So der Nationalpark Páramo de Pisba und die Flüsse Río de la Plata, Río Cauca, Río Pance, Río Combeima, Río Cocora, Río Otún und Río Magdalena; Überblick in: Macpherson E. / Torres Ventura, J. / Clavijo-Ospina F., Constitutional Law, Ecosystems, and Indigenous Peoples in Colombia, in: Biocultural Rights and Legal Subjects, Transnational Environmental Law Journal Vol. 9 Issue 3 (2020) (S. 3), online unter: <https://www.cambridge.org/core/journals/transnational-environmental-law/article/abs/constitutional-law-ecosystems-and-indigenous-peoples-in-colombia-biocultural-rights-and-legal-subjects/43A29974BD5A3E948AB0461003627951> (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- 4 So etwa die Amerikanische Menschenrechtskonvention und das zum 22. April 2021 in Kraft getretene Escazú-Abkommen; siehe dazu den Länderbericht der Konrad-Adenauer-Stiftung: Stopfer, Nicole / Fuchs, Marie-Christine / Dufner, Georg (2021): Das Escazú-Abkommen – Licht und Schatten regionaler Umweltpolitik in Lateinamerika, online unter: <https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/das-escazu-abkommen-licht-und-schatten-regionaler-umweltpolitik-in-lateinamerika> (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- 5 Kolumbianisches Verfassungsgericht, Urt. T-411/92.
- 6 Die kolumbianische Verfassung sieht ebenfalls eine Art Sammelklage (sogenannte *Acción popular*, Art. 88 der Verfassung) vor, die eigentlich bei Geltendmachung von Kollektivgrundrechten wie dem Umweltschutz und indigenen Rechten den Vorrang hat. Da aber die Verletzung dieser Kollektivgrundrechte untrennbar mit der Verletzung individueller Grundrechte wie der Schutz auf Leben und Gesundheit verbunden gewesen seien, seien hier ausnahmsweise individuelle Verfassungsbeschwerden zulässig (Art. 86 der Verfassung).
- 7 Art. 1 der kolumbianischen Verfassung; Macpherson E. / Torres Ventura, J. / Clavijo-Ospina F., Constitutional Law, Ecosystems, and Indigenous Peoples in Colombia, a.a.O., Transnational Environmental Law Journal Vol. 9 Issue 3 (2020) S. 15.
- 8 Vgl. Kersten, J., Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 6.3.2020, online unter: <https://www.bpb.de/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt> (letzter Aufruf: 18.5.2021); siehe auch Palacio, J. I. / Herrera, J. C., First Rivers, then Mountains, and Now the Amazon. Do “Things” Have Rights? In: *iconnectblog.com*, 18.11.2018, online unter: <http://www.iconnectblog.com/2018/09/first-rivers-then-mountains-and-now-the-amazon-do-things-have-rights> (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- 9 Siehe Fischer-Lescano, A., Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht, in: Zeitschrift für Umweltrecht 4/2018, S. 205–216.
- 10 Art. 10 Abs. 2 der Verfassung Ecuadors lautet: “Nature shall be the subject of those rights that the Constitution recognizes for it”. In Art. 71 heißt es “Nature, or Pacha Mama, where life is reproduced and occurs, has the right to integral respect for its existence and for the maintenance and regeneration of its life cycles, structure, functions and evolutionary processes. All persons, communities, peoples and nations can call upon public authorities to enforce the rights of nature. To enforce and interpret these rights, the principles set forth in the Constitution shall be observed, as appropriate. [...]”.
- 11 Siehe Nolte, D., Lateinamerika: flexible Verfassungen und starre Machtstrukturen, in: GIGA Focus / Lateinamerika 8 (2015), S. 3.
- 12 Siehe dazu Deutsche Welle, Kolumbiens Jugend kämpft für den Amazonas – vor Gericht und auf der Straße, online unter: <https://www.dw.com/de/kolumbiens-jugend-kampft-für-den-amazonas-vor-gericht-und-auf-der-strasse/a-49620479> (letzter Aufruf: 18.5.2021); Calzadilla, P., LEAD Journal, 15/1 (2019), S. 58.
- 13 Calliess, C., Möglichkeiten und Grenzen eines „Klimaschutz durch Grundrechte“ (Klimaklagen), Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 129 (S. 16), online unter: [https://www.jura.fu-berlin.de/forschung/europarecht/bob/berliner\\_online\\_beitraege/Paper129-Calliess/index.html](https://www.jura.fu-berlin.de/forschung/europarecht/bob/berliner_online_beitraege/Paper129-Calliess/index.html) (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- 14 Siehe Wachenje, B., Defending Tomorrow. The climate crisis and threats against land and environmental defenders, in: Global Witness July 2020, online unter: <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/defending-tomorrow/> (letzter Aufruf: 18.5.2021).



## Literaturverzeichnis

- C** Calliess, C., Möglichkeiten und Grenzen eines „Klimaschutz durch Grundrechte“ (Klimaklagen), Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 129, S. 16, online unter: [https://www.jura.fu-berlin.de/forschung/europarecht/bob/berliner\\_online\\_beitraege/Paper129-Calliess/index.html](https://www.jura.fu-berlin.de/forschung/europarecht/bob/berliner_online_beitraege/Paper129-Calliess/index.html) (letzter Aufruf: 18.5.2021)
- Calzadilla, P., LEAD Journal, 15/1 (2019), S. 58.
- D** Deutsche Welle, Kolumbiens Jugend kämpft für den Amazonas – vor Gericht und auf der Straße, online unter: <https://www.dw.com/de/kolumbiens-jugend-kämpft-für-den-amazonas-vor-gericht-und-auf-der-straße/a-49620479> (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- F** Fischer-Lescano, A., Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht, in: Zeitschrift für Umweltrecht 4/2018, S. 205–216.
- K** Kersten, J., Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 6.3.2020, online unter: <https://www.bpb.de/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt> (letzter Aufruf: 18.5.2021)
- M** Macpherson E. / Torres Ventura, J. / Clavijo-Ospina F., Constitutional Law, Ecosystems, and Indigenous Peoples in Colombia, in: Biocultural Rights and Legal Subjects, Transnational Environmental Law Journal Vol. 9 Issue 3 (2020) (S. 3), online unter: <https://www.cambridge.org/core/journals/transnational-environmental-law/article/abs/constitutional-law-ecosystems-and-indigenous-peoples-in-colombia-biocultural-rights-and-legal-subjects/43A29974BD5A3E948AB0461003627951> (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- N** Nolte, D., Lateinamerika: flexible Verfassungen und starre Machtstrukturen, in: GIGA Focus / Lateinamerika 8 (2015), S. 3.
- P** Palacio, J. I. / Herrera, J. C., First Rivers, then Mountains, and Now the Amazon. Do “Things” Have Rights? In: iconnectblog.com, 18.11.2018, online unter: <http://www.iconnectblog.com/2018/09/first-rivers-then-mountains-and-now-the-amazon-do-things-have-rights> (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- S** Stopfer, N. / Fuchs, M.-Chr. / Dufner, G. (2021): Das Escazú-Abkommen – Licht und Schatten regionaler Umweltpolitik in Lateinamerika, online unter: <https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/das-escazu-abkommen-licht-und-schatten-regionaler-umweltpolitik-in-lateinamerika> (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- W** Wachenje, B., Defending Tomorrow. The climate crisis and threats against land and environmental defenders, in: Global Witness July 2020, online unter: <https://www.global-witness.org/en/campaigns/environmental-activists/defending-tomorrow/> (letzter Aufruf: 18.5.2021).

## Impressum

### Die Autoren

Levon Theisen ist als Rechtsreferendar beim Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika der Konrad-Adenauer-Stiftung tätig. Sein Jurastudium absolvierte er an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Dr. Marie-Christine Fuchs ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkten im Europa- und Völkerrecht und leitet das Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika der Konrad-Adenauer-Stiftung mit Sitz in Bogotá, Kolumbien.

### Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

#### Dr. Katja Gelinsky (LL.M.)

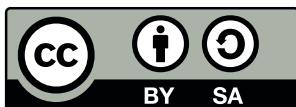
Recht und Politik  
Analyse und Beratung  
T +49 30 / 26 996-3760  
[katja.gelinsky@kas.de](mailto:katja.gelinsky@kas.de)

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2021, Berlin  
Gestaltung: yellow too, Pasiak Horntrich GbR  
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.  
Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-95721-927-5



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite  
© nizo, stock.adobe.com